

Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsanalyse

Redaktion Zivilrecht:
RA Soltner

Redaktion Öffentliches Recht:
RA Dr. Kues

**Redaktion Strafrecht,
Arbeitsrecht, Handelsrecht,
Gesellschaftsrecht:**
Assessor Dr. Schweinberger

Inhaltsverzeichnis:

Zivilrecht

OLG Frankfurt, 6 W 101/16 – Anlass zur Klageerhebung bei Bitte um Fristverlängerung	S. 5
BGH, V ZR 96/16 – Fahrstuhl-Einbau: Zustimmung aller Wohnungseigentümer	S. 6
BGH, XII ZB 134/15 – Bemessung der Beschwer eines zur Auskunft Verpflichteten	S. 7

Arbeitsrecht

FG Rheinland-Pfalz, 2 KG 2581/14 – Zugbegleiter haben keine regelmäßige Arbeitsstätte	S. 9
---	------

Öffentliches Recht

OVG NRW, 13 A 946/15 – Pilotprojekt „Gastro-Kontrollbarometer“ rechtswidrig	S. 10
BVerwG, 6 C 12.15 u.a. – Rundfunkbeitrag: Betriebsstätten und betriebliche genutzte Kfz	S. 11
VG Koblenz, 5 K 684/16.KO – Schadensersatz: Unfall bei Privatfahrt mit Dienstfahrzeug	S. 12
BVerfG, 1 BvR 1140/15 – Verfassungsbeschwerden gegen EEG nicht angenommen	S. 14
VG Gelsenkirchen, 12 L 2228/16 – Bestenauslese contra Frauenförderung	S. 16
VG Cottbus, 4 L 206/16 – Zur Zulässigkeit von Verordnungen gegen Alkoholkonsum	S. 17

Strafrecht

BGH, 1 StR 293/16 – § 239a: Anforderungen an die tätige Reue	S. 19
BGH, 2 StR 43/16 – Zeitpunkt des Ansetzens beim Einbruchsdiebstahl	S. 20

Unsere Werbepartner in dieser Ausgabe:

- **LINKLATERS LLP**
Die Kanzlei Linklaters LLP sucht derzeit einen Arbeitsrechts-Anwalt mit Berufserfahrung (Anzeige auf S. 2).
- **DELOITTE LEGAL**
Die Kanzlei Deloitte Legal sucht Mitarbeiter (m/w) an allen Standorten (Anzeige auf S. 3).
- **Beiten Burkhardt**
Die Kanzlei Beiten Burkhardt wiss. Mit. und RA (m/w) an verschiedenen Standorten (Anzeige auf S. 8).
- **Kirkland & Ellis**
Die Kanzlei Kirkland & Ellis sucht neue Mitarbeiter (m/w) Anzeige auf S. 13).
- **BRETTSCHEIDER**
Die Kanzlei Brettschneider berät bei Examensanfechtungen (Anzeige auf S. 18).

JuCon Personalberatung

Dr. Dirk Kues, Dr. Dirk Schweinberger, Oliver Soltner GbR

IN EIGENER SACHE:

Liebe (ehemalige) Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Jura Intensiv,

die ZARA beginnt mit dieser Ausgabe den 10. Jahrgang. Zu diesem Jubiläum präsentiert sich die ZARA in einem neuen Gewand. Neben der Farb- und Schriftgestaltung haben wir die Reihenfolge der Rechtsgebiete der Reihenfolge der Jura Intensiv-Zeitschrift „RA“ angepasst. Wir hoffen, dass dies Ihnen die Orientierung erleichtert.

Wir arbeiten weiter intensiv daran, Ihnen in der ZARA nicht nur aktuelle Rechtsprechung aufzubereiten, sondern Ihnen über Netzwerk und Werbekunden berufliche Perspektiven aufzuzeigen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang in der vorliegenden Ausgabe die Anzeigen der Kanzleien [Linklaters](#), [Deloitte Legal](#), [Beiten Burkhardt](#) sowie [Kirkland & Ellis](#).

Sollten Sie selbst an der Platzierung einer Anzeige in der ZARA interessiert sein, finden Sie im Impressum die notwendigen Kontaktdaten unter denen Sie von uns weitere Informationen erhalten.

Über die ZARA hinaus will die JuCon GbR Arbeitgeber und Bewerber zusammenführen. Sprechen Sie uns an, wenn Sie an unseren Diensten interessiert sind. Dr. Schweinberger steht Ihnen unter info@JuCon-online.net zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen viel Lernerfolg bei der Lektüre der aktuellen ZARA.

Herzlich

Dr. Dirk Schweinberger
Dr. Dirk Kues
Oliver Soltner

ZARA – Zeitschrift für aktuelle Rechtsprechungsauswertung

Redaktion: RA Dr. Dirk Kues (Öffentliches Recht), Assessor Dr. Dirk Schweinberger (Strafrecht, Arbeits-, Handels- und Gesellschaftsrecht), RA Oliver Soltner (Zivilrecht)

Anzeigen: JuCon Personalberatung; E-Mail: info@JuCon-online.net

Herausgegeben von der JuCon Personalberatung, Dr. Kues, Dr. Schweinberger, Soltner GbR, Am Kreuzberg 9, 63776 Mömbris; Raiffeisenbank Aschaffenburg eG, Kto.-Nr. 32 59 420, BLZ 795 625 14

Erscheinungsweise: Monatlich.

Internet: www.JuCon-online.org

Gipfelstürmer. Wohin führt Dein Weg?

#talentcommunity #stipendium



Machen Sie mehr aus Ihrem Studium – mit dem **Stipendienprogramm der Linklaters Talent Community!** Wir begleiten Sie mit persönlicher Betreuung, exklusiven Workshops und Veranstaltungen sowie individueller und gezielter Karriereberatung durch einen Mentor.

Für mehr Informationen zu Auswahlkriterien, Ablauf und Inhalten des Programms einfach unter career.linklaters.de/stipendium vorbeischaun.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2017 an:

Linklaters LLP / Angelika Estein
Recruitment / +49 69 71003 282
recruitment.germany@linklaters.com



Representing tomorrow

1.700 Anwälte weltweit. 127 Büros. 73 Länder. 7 Standorte in Deutschland. Unsere Anwälte finden Lösungen für komplexe unternehmensrechtliche Fragestellungen und sind dabei eng vernetzt mit den Beratern aus Tax, Audit, Consulting und Financial Advisory. Weltweit und vor Ort.

Sie haben Lust auf interessante Projekte aus allen Wirtschafts- und Rechtsbereichen? Bei Begriffen wie Brexit, Datenschutzgrundverordnung, Coding und Legaltech oder Digitaler Binnenmarkt denken Sie nicht an Probleme, sondern an spannende Herausforderungen und zukunftsweisende Lösungen?

Bewerben Sie sich bei Deloitte Legal unter career-legal@deloitte.de

What Impact will you make?



Mehr Infos über
Deloitte Legal unter:
www.deloittelegal.de

Die nächsten Kurse von *Jura Intensiv*:

Examenskurse:

Frankfurt, Gießen, Marburg, Mainz: Beginn Mitte Februar 2017
Letzte Plätze in Frankfurt, Mainz und Gießen. Marburg ausgebucht!

Saarbrücken: Nächster Beginn Mitte August 2017
Kursbeginn nur einmal jährlich !!

Heidelberg: Beginn 03. April 2017 (trotz Feiertag!)
Okt. '16 war ausgebucht !! Jetzt Plätze sichern!

WuV-Kurs in Frankfurt: Nächster Beginn wieder Mitte September 2017

Assessorkurse:

Frankfurt: ZR & SR: Beginn Ende März / Anfang April 2017
Sichern Sie sich rechtzeitig Ihren Platz für die nächsten Kurse

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt im März 2017
Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab März 2017 (übernächster ab Oktober 2017)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April. '17; nächster Beginn: Okt. '17

Gießen (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn 1 x jährlich Sept./Okt.

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische und strukturierte Wissensvermittlung. Machen Sie sich unsere Erfahrungen aus über 16 Jahren zu Nutze und bereiten Sie sich landesspezifisch vor.

Auszeichnungen für unsere Arbeit im Assessorkursbereich:

Allen & Overy, Linklaters und **Taylor Wessing** bieten Ihren Referendaren eine Ausbildungsunterstützung im Rahmen der Assessor-Kurse an!

Wir bieten Ihnen faire Preise für erstklassige Examensvorbereitung!

Einzelunterricht:

1. Examen: 3 Stunden ab 250 €.

2. Examen: 3 Stunden ab 300 €.

Preise für 2er- und 3er-Gruppen auf der Homepage.

Anfragen bitte direkt an das Büro.



Gericht: OLG Frankfurt
Aktenzeichen: 6 W 101/16
Datum: 10.11.2016

Anlass zur Klageerhebung bei Bitte um Fristverlängerung nach Abmahnung

ZPO
§ 93

LEITSATZ: In Fällen, in denen der Kläger vor Klageerhebung durch eine Abmahnung dem Beklagten eine angemessene Frist zur vorprozessualen Beilegung gesetzt hat und der Abgemahnte erfolglos um eine Verlängerung dieser Frist bittet, hat der Beklagte mit Ablauf dieser Frist Anlass zur Klageerhebung gegeben mit der Folge, dass er sich im Fall eines sofortigen Anerkenntnisses nicht mit Erfolg auf die Vorschrift des § 93 ZPO berufen kann. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Kläger auf die Bitte um Fristverlängerung nicht reagiert bzw. nur durch das Büro seines Anwalts einen Rückruf in Aussicht gestellt hat.

SACHVERHALT

Die Klägerin hatte den Beklagten mit Schreiben vom 15.6.2016 wegen irreführender Werbeangaben im Rahmen eines Internetangebots unter Fristsetzung zum 22.6.2016 abgemahnt. Für die Begleichung der Abmahnkosten setzte die Klägerin eine Frist bis zum 28.6.2016. Die Abmahnung wurde dem Beklagten am 15.6.2016 per Fax und am 17.6.2016 per Post zugestellt. Am 21.6. und am 22.6.2016 versuchte der Beklagtenvertreter mehrfach erfolglos, den Klägervertreter telefonisch zu erreichen. Mit Schreiben vom 21.6.2016, zugegangen am gleichen Tag, bat er um Fristverlängerung bis zum 28.6.2016.

Die Klägerin reichte am 23.6.2016 eine Unterlassungsklage beim LG ein. Der Beklagte erkannte die Ansprüche mit Schriftsatz vom 15.7.2016 an. Daraufhin erweiterte die Klägerin die Klage auf Erstattung von Abmahnkosten. Auch diesen Antrag erkannte der Beklagte an. Das LG legte mit Anerkenntnisurteil vom 8.9.2016 die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auf. Gegen diese Beurteilung wandte sich der Beklagte mit der sofortigen Beschwerde. Diese blieb allerdings vor dem OLG erfolglos. Die Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen.

LÖSUNG

Das LG hat zu Recht dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits auferlegt. Die Voraussetzungen eines sofortigen Anerkenntnisses nach § 93 ZPO lagen nicht vor, da der Beklagte Anlass zur Klageerhebung gegeben hatte.

Die Klägerin war ihrer Abmahnobliegenheit nach § 12 I S. 1 UWG nachgekommen. Die gesetzte Frist war nämlich - trotz der zahlreichen Verbotsansprüche - nicht unangemessen kurz. Die Klägerin war auch nicht verpflichtet, dem einen Tag vor Fristablauf erklärten Verlängerungsersuchen nachzukommen. Auf eine Fristverlängerung muss sich der Gläubiger nur einlassen, wenn nachvollziehbare Gründe mitgeteilt werden. In dem Schreiben des Beklagtenvertreters vom 21.6.2016 wurde allerdings lediglich auf eine noch erforderliche Rücksprache mit dem Schuldner verwiesen, was nicht ausreichte.

Nichts anderes ergab sich aus dem Umstand, dass der Mitarbeiterin des Beklagtenvertreters am Tag des Fristablaufs auf telefonische Anfrage mitgeteilt worden war, der Klägervertreter sei in einer Besprechung, werde sich aber telefonisch zurückmelden. Der Beklagtenvertreter konnte aus Gründen der Höflichkeit einen solchen Rückruf erwarten, nachdem er bereits am Vortag vergeblich versucht hatte, den Klägervertreter zu erreichen. Das Inaussichtstellen des Rückrufs bedeutete jedoch nicht, dass sich der Beklagte auf die erbetene Fristverlängerung verlassen durfte.

Er musste vielmehr in Betracht ziehen, dass der Klägervertreter die Fristverlängerung ablehnen wird. Die Klägerin war aus den genannten Gründen nicht verpflichtet, dem Fristverlängerungsersuchen zu entsprechen. Nachdem der angekündigte Rückruf ausgeblieben war, hätte der Beklagte noch innerhalb der Frist eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben müssen.

NEU im Jura Intensiv Verlag:

IRRTUMSLEHRE

Das „ewige Thema“ im Strafrecht in einem Skript zusammengefasst! Nur 9,90 €!

Januar 2017

Gericht: BGH
Aktenzeichen: V ZR 96/16
Datum: 13.01.2017

Fahrstuhl-Einbau: Zustimmung aller Wohnungseigentümer

WEG
§§ 22, 14

LEITSATZ: Ein einzelner Wohnungseigentümer darf in einem gemeinschaftlichen Treppenhaus grundsätzlich nur dann einen Personenaufzug auf eigene Kosten einbauen, wenn alle übrigen Wohnungseigentümer ihre Zustimmung hierzu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der bauwillige Wohnungseigentümer aufgrund einer Gehbehinderung auf den Aufzug angewiesen ist, um seine Wohnung zu erreichen; die übrigen Wohnungseigentümer können allerdings verpflichtet sein, den Einbau eines Treppenlifts oder einer Rollstuhlrampe zu dulden.

SACHVERHALT

Der im Jahr 1936 geborene Kläger ist Eigentümer einer im fünften Obergeschoss gelegenen Wohnung sowie einer deutlich kleineren, vermieteten Wohnung im Erdgeschoss einer Wohnanlage. Einen Aufzug gibt es in dem zugehörigen Treppenhaus nicht. Der Kläger hatte zunächst gemeinsam mit einigen anderen Wohnungseigentümern in der Eigentümerversammlung beantragt, den Antragstellern den Einbau eines geräuscharmen und energieeffizienten Personenaufzugs in dem offenen Schacht in der Mitte des Treppenhauses auf eigene Kosten zu gestatten. Dieser Antrag fand keine Mehrheit. Mit seiner daraufhin gegen alle übrigen Wohnungseigentümer gerichteten Klage wollte der Kläger erreichen, dass die Beklagten den Einbau eines Personenaufzugs (auf Kosten der ursprünglichen Antragsteller) dulden müssten. Er begründete dies insbesondere damit, dass seine 1982 geborene, zu 100 % schwerbehinderte Enkeltochter zeitweise von ihm und seiner Ehefrau betreut werde.

LÖSUNG

Der Kläger durfte die bauliche Maßnahme nicht ohne Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer durchführen.

Für die Frage, ob ein Zustimmung erforderlich ist, kommt es entscheidend darauf an, ob den übrigen Wohnungseigentümern ein Nachteil i.S.d. § 22 I WEG i.V.m. § 14 Nr. 1 WEG erwächst, der "über das bei einem geordneten Zusammenleben unvermeidliche Maß hinausgeht". Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes war hier ein solcher Nachteil anzunehmen. Dies ergab sich aus einer fallbezogenen Abwägung der beiderseits grundrechtlich geschützten Interessen. Neben dem Grundrecht auf Eigentum gem. Art. 14 I GG, auf das sich jede der Parteien berufen kann, war auf Seiten des Klägers Art. 3 III 2 GG zu beachten, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Denn der Kläger betreut seine schwerbehinderte Enkelin regelmäßig in der Wohnung und nimmt sie jeweils für längere Zeitabschnitte in seine Wohnung auf.

Die Interessenabwägung wird in der Regel ergeben, dass die übrigen Wohnungseigentümer die Anbringung eines Treppenlifts oder einer Rollstuhlrampe durch einen Wohnungseigentümer dulden müssen, wenn dieser oder ein Angehöriger unter einer erheblichen Gehbehinderung leidet. Anders liegt es aber bei dem Einbau eines Personenaufzugs. Denn dieser begründet einen Nachteil i.S.d. genannten Normen. Er ist nur mit erheblichen Eingriffen in die Substanz des Gemeinschaftseigentums machbar und verengt in aller Regel – wie auch hier – den im Treppenhaus zur Verfügung stehenden Platz erheblich. Bei lebensnaher Betrachtung erfordert er schon wegen der bauordnungs- und brandschutzrechtlichen Vorgaben einen massiven konstruktiven Eingriff in den Baukörper. Zudem kann die private Verkehrssicherungspflicht im Außenverhältnis zu Dritten Haftungsrisiken auch für die übrigen Wohnungseigentümer mit sich bringen. Ein Rückbau setzt erneut erhebliche Eingriffe in den Baukörper voraus, die nur mit großem baulichem Aufwand erfolgen können und ihrerseits neue Risiken bergen. Unabhängig von einer Sicherheitsleistung dürfte sich der Rückbau bei lebensnaher Betrachtung regelmäßig als eher unrealistisch erweisen.

Soll zudem der einzubauende Personenaufzug – wie hier – nur einzelnen bau- und zahlungswilligen Wohnungseigentümern zur Verfügung stehen, wird diesen ein Sondernutzungsrecht an dem für den Einbau vorgesehenen Treppenhausteil eingeräumt. Dafür bedarf es aber einer Vereinbarung aller Wohnungseigentümer. Die übrigen Wohnungseigentümer würden von dem Gebrauch eines Teils des gemeinschaftlichen Treppenhauses ausgeschlossen. Der für den Einbau des Aufzugs vorgesehene Schacht wird nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im unteren Bereich derzeit zum Abstellen von Fahrrädern und Kinderwagen genutzt und ist zudem erforderlich, damit sperrige Gegenstände durch das Treppenhaus transportiert werden können.

Zwar ist die Wohnung des Klägers schwer veräußerlich und für eine gehbehinderte Person nur mit einem Personenaufzug gut zu erreichen. Es hat sich aber ein Risiko verwirklicht, das der Kläger eingegangen war, als er in der konkreten Region eine im fünften Obergeschoss gelegene Wohnung erworben hatte, die mit niederschweligen Hilfsmitteln wie einem Treppenlift nicht ohne weiteres zugänglich gemacht werden kann. Aus dem GG lässt sich nicht ableiten, dass die daraus resultierenden Erschwernisse zu Lasten der übrigen Wohnungseigentümer abzuwenden sind.

Gericht: BGH

Aktenzeichen: XII ZB 134/15

Datum: 26.10.2016

Bemessung der Beschwer eines zur Auskunft Verpflichteten

ZPO

§ 93

LEITSATZ: Die Beschwer eines zur Auskunft verpflichteten Antragsgegners bemisst sich nach seinem Interesse, die Auskunft nicht erteilen zu müssen; es kommt auf den Aufwand, die Zeit und Kosten an, den die Erteilung der Auskunft erfordert, wobei der Zeitaufwand grundsätzlich in Anlehnung an den Stundensatz zu bewerten ist, den ein Zeuge im Zivilprozess erhalten würde. Es kann ein Geheimhaltungsinteresse zu berücksichtigen sein und zwar auch dann, wenn der Hauptanspruch aufgrund einer ausländischen Entscheidung bereits dahingehend rechtskräftig feststeht, dass ein Bruchteil des sich aus der Auskunft ergebenden Einkommens als Unterhalt zu zahlen ist.

SACHVERHALT

Die im Dezember 1996 geborene und in Russland lebende Antragstellerin ist die Tochter der in Deutschland lebenden Antragsgegnerin. In einem durch den Vater der Antragstellerin in Russland eingeleiteten Unterhaltsverfahren wurde die Antragsgegnerin im Jahr 2013 durch ein russisches Gericht rechtskräftig dazu verpflichtet, Unterhalt i.H.v. "einem Viertel allen Arbeitseinkommens ausgehend vom 1.10.2012 bis zur Erlangung der Volljährigkeit des Kindes" zu zahlen. In dem vorliegenden, im Februar 2014 eingeleiteten Verfahren nimmt die Antragstellerin die Antragsgegnerin auf Erteilung von Auskunft über ihr Einkommen im Jahr 2013 in Anspruch.

Das AG verpflichtete die Antragsgegnerin antragsgemäß zur Auskunftserteilung. Das OLG verwarf die dagegen gerichtete Beschwerde der Antragsgegnerin. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin hatte vor dem BGH keinen Erfolg.

LÖSUNG

Die Begründung des OLG, die Beschwer der Antragsgegnerin liege unter 600 €, weil bei einer Verurteilung zur Auskunft insoweit auf den Zeitaufwand für die Erfüllung des Anspruchs abzustellen sei, der hier unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von 21 € nach § 22 JVEG jedenfalls unter 600 € liege, bewegt sich im Rahmen der BGH-Rechtsprechung.

Nach ständiger BGH-Rechtsprechung bemisst sich die Beschwer eines zur Auskunft verpflichteten Beteiligten nach seinem Interesse, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Es kommt auf den Aufwand an Zeit und Kosten an, den die Erteilung der Auskunft erfordert. Der Zeitaufwand ist dabei grundsätzlich in Anlehnung an den Stundensatz zu bewerten, den ein Zeuge im Zivilprozess erhalten würde. Zusätzlich kann ein Geheimhaltungsinteresse zu berücksichtigen sein. Die aufgrund eines vorliegenden rechtskräftigen ausländischen Unterhaltstitels mögliche Erhöhung der bisherigen Unterhaltszahlungen nach Erteilung der Auskunft ist bei der Bemessung der Beschwer nicht zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung des Beschwerdegegenstandes ist nur auf den unmittelbaren Gegenstand der Entscheidung abzustellen. Der tatsächliche oder rechtliche Einfluss der Entscheidung auf andere Rechtsverhältnisse bleibt außer Betracht. Während der geltend gemachte Auskunftsanspruch für den Antragsteller typischerweise zur Vorbereitung der Durchsetzung des Hauptanspruchs dient, ist Gegenstand des Rechtsmittels des im Auskunftsverfahren unterlegenen Antragsgegners nur dessen Ziel, keine Auskunft erteilen zu müssen. Das daneben auch bestehende Ziel des Antragsgegners, den Hauptanspruch zu verhindern, geht hingegen über das Ziel des Rechtsmittels hinaus. Es ist daher bei der Wertfestsetzung nicht zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn der Hauptanspruch – wie hier – bereits dahingehend rechtskräftig feststeht, dass ein Bruchteil des sich aus der Auskunft ergebenden Einkommens als Unterhalt zu zahlen ist.

Zwar hat die Rechtsprechung die unterschiedliche Behandlung der Rechtsmittelbeschwerde von Antragsteller und Antragsgegner im Hinblick auf Art. 3 I GG insoweit auch damit begründet, dass für den Antragsteller durch Versagung des Auskunftsanspruchs der Hauptanspruch faktisch nicht durchsetzbar ist, während der Antragsgegner sich weiter gegen diesen wehren kann. Letzteres ist im Falle eines rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens über den Hauptanspruch zwar nicht mehr möglich. Dies bedeutet aber keine Einschränkung des Rechtsschutzes hinsichtlich des Hauptanspruchs, denn die rechtskräftige Entscheidung hierüber ist in einem anderen Verfahren erfolgt, in dem bereits die Möglichkeit bestand, sich dagegen zur Wehr zu setzen. Maßgeblich bleibt auch in diesem Fall, dass die Rechtskraftwirkung der Verpflichtung zur Auskunft nicht den Grund des Hauptanspruchs berührt, der somit auch nicht zum Gegenstand des Beschwerdeverfahrens wird.

JI-Verlag: Examenstipps Digital ÖR: Hessen, NRW, RP, BaWü und Berlin !!

EINMAL ZAHLEN - IMMER AKTUELL! Aktuell informiert was im Examen läuft. Jederzeit auf die Examenstipps von Ihrem Tablet oder Smartphone zugreifen. Nur 8,99 €!

Es gibt viele Karriereformen. Ihre finden Sie bei uns.

Zur Verstärkung unserer Teams suchen wir ab sofort:

Rechtsanwälte (w/m)

- **ARBEITSRECHT** (Frankfurt/Main & München)
- **GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ** (München)
- **IT-RECHT** (Frankfurt/Main & München)
- **KARTELLRECHT** (Brüssel)
- **M&A/GESELLSCHAFTSRECHT** (Berlin & Frankfurt/Main)
- **RESTRUKTURIERUNG/INSOLVENZ & BANK-/FINANZRECHT** (Frankfurt/Main)

Wissenschaftliche Mitarbeiter (w/m)

- **ERBRECHT/STIFTUNGEN/VEREINE & VERBÄNDE** (Frankfurt/Main)
- **M&A/GESELLSCHAFTSRECHT mit Osteuropabezug** (Berlin)
- **STEUERRECHT** (Düsseldorf)

Es erwartet Sie neben spannenden und herausfordernden Aufgaben eine angenehme Arbeitsatmosphäre in einem Umfeld, das Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten lässt und von kollegialem Miteinander geprägt ist.

Bitte übersenden Sie uns bei Interesse Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail an:

Christine Herzog, HR- und Recruitment Manager
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Tel. +49 30 26471-255 · Christine.Herzog@bblaw.com

An der Seite unserer Mandanten für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 280 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an 8 Standorten in Deutschland, Brüssel, Russland sowie China.

Weitere Stellenangebote:
WWW.BEITENBURKHARDT.COM

 **BEITEN BURKHARDT**

ARBEITSRECHT

Gericht: FG Rheinland-Pfalz
Aktenzeichen: 2 K 2581/14
Datum: 23.11.2016

Zugbegleiter haben keine regelmäßige Arbeitsstätte

ArbGG
§ 48 Ia

LEITSATZ: Zug-Servicemitarbeiter, die ihren Dienst täglich am selben Bahnhof beginnen und beenden, haben dort trotzdem keine regelmäßige Arbeitsstätte, weil sie ihre Haupttätigkeit im Zug erbringen. Die Fahrten zwischen Wohnung und Bahnhof sind daher keine Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, sondern Dienstreisen.

EINFÜHRUNG

Ein Urteil eines Finanzgerichts und der obige Leitsatz unter der Überschrift „Arbeitsrecht“ mögen zunächst irritieren. Jedoch gibt es tatsächlich einen Zusammenhang zwischen der hier vorgestellten Entscheidung und dem Arbeitsrecht: Neben den sich aus der ZPO ergebenden örtlich zuständigen Gerichten ist gem. § 48 Ia ArbGG auch „das Arbeitsgericht örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet“. Damit ergänzt diese Norm vor allem § 29 ZPO, der einen Gerichtsstand am Erfüllungsort begründet, was im Arbeitsrecht den regelmäßigen Arbeitsort meint. Sollte diesen den regelmäßigen Arbeitsort ein Arbeitnehmer nicht haben (z.B. ein Pilot), greift § 48 Ia ArbGG ein, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit regelmäßig von einem gewissen Ort aus verrichtet („stationiert“ ist).

Steuerrechtlich ist die Frage, ob eine „regelmäßige Arbeitsstätte“ vorliegt, ein paralleles Rechtsproblem.

SACHVERHALT

Die Klägerin war im Streitjahr 2013 als Zug-Servicemitarbeiterin bei der DB Fernverkehr AG beschäftigt. Für die Fahrten zwischen ihrem Wohnort und dem Bahnhof Köln, wo ihr Dienst immer begann, hatte sie von der Arbeitgeberin ein Job-Ticket erhalten. In ihrer Einkommensteuererklärung 2013 machte die Klägerin für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die (vom genutzten Verkehrsmittel unabhängige) Werbungskostenpauschale geltend.

Das Finanzamt stufte die Fahrten zwischen Wohnort und Bahnhof allerdings nicht als Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, sondern als Dienstreisen ein und erkannte wegen des Job-Tickets keine Werbungskosten an. Das FG wies die hiergegen gerichtete Klage ab. Die Revision wurde nicht zugelassen.

LÖSUNG

Obwohl die Klägerin täglich ihren Dienst am selben Bahnhof beginnt und beendet, hat sie keine regelmäßige Arbeitsstätte. Entscheidend ist nämlich, wo sich der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit befindet. Allein die Berufsbezeichnung der Klägerin spricht dafür, dass dieser Mittelpunkt in den jeweiligen Zügen liegt. Außerdem wird hier der Umsatz zugunsten der Arbeitgeberin generiert.

Bei den am Betriebssitz der Arbeitgeberin ausgeführten Tätigkeiten einschließlich der Einzahlung der Einnahmen nach Fahrtende handelt es sich lediglich um arbeitsbegleitende Handlungen, die gegenüber der im Zug zu erbringenden Haupttätigkeit von nur geringem Gewicht sind, weshalb die Klägerin in den jeweiligen Zügen eine Auswärtstätigkeit ausübt. Die Fahrten zwischen Wohnung und Bahnhof sind daher keine Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, sondern Dienstreisen.

Bei einer Auswärtstätigkeit bzw. Dienstreisen könnten zwar grundsätzlich alle dadurch verursachten Reisekosten als Werbungskosten abgezogen werden. Weil der Klägerin allerdings aufgrund ihres Job-Tickets keine eigenen Aufwendungen entstanden waren, schied ein Werbungskostenabzug aus.

Arbeitsrechtliches Fazit:

Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Köln würde sich für die Klägerin nicht aus § 29 ZPO, sondern aus § 48 Ia ArbGG ergeben.

JI-Verlag: Stets top-aktuell: Die Crash-Kurs-Skripte

Schnell, effektiv und aktuell. Das materielle Recht für Referendare und Studenten.

Auch und gerade Referendare brauchen eine schnelle Repetition!

ÖFFENTLICHES RECHT

Gericht: OVG NRW
Aktenzeichen: 13 A 946/15
Datum: 12.12.2016

Pilotprojekt „Gastro-Kontrollbarometer“ rechtswidrig

VIG

LEITSATZ: Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hat keinen Anspruch darauf, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörden die im Rahmen der Risikobeurteilung von Gastronomiebetrieben ermittelten Punktwerte für ein im Internet veröffentlichtes "Gastro-Kontrollbarometer" herausgeben.

SACHVERHALT

Die beklagten Städte Duisburg und Bielefeld führen zur Ermittlung der Kontrollhäufigkeit von Gastronomiebetrieben sog. risikoorientierte Kontrollen durch. Dabei verwenden sie ein Beurteilungssystem, wonach in verschiedenen Kategorien durch einen Kontrolleur oder eine Kontrolleurin Punkte vergeben werden. Je größer die Punktzahl ist, desto höher ist die Risikoeinstufung des Betriebs und desto häufiger erfolgen behördliche Kontrollen. Zu den zu beurteilenden Kategorien gehören etwa die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, Mitarbeiterschulung, Eigenkontrolluntersuchungen, bauliche Beschaffenheit oder Personalthygiene. Gefördert durch das nordrhein-westfälische Verbraucherschutzministerium, beantragte die zu den Verfahren jeweils beigeladene Verbraucherzentrale bei den Städten Duisburg und Bielefeld die laufende Herausgabe des Gesamtpunktwertes für sämtliche Gastronomiebetriebe in Duisburg und Bielefeld. Sie ordnet die Punktwerte sodann drei Ergebnisstufen in den Farben grün, gelb und rot zu und zeigt auf ihrer Internetseite sowie in einer App die Bewertung auf einem horizontalen Balkendiagramm in den Ampelfarben an. Gegen die Herausgabe der Punktwerte an die Verbraucherzentrale hatten mehrere Gastronomiebetreiber aus Duisburg und Bielefeld geklagt.

Die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Minden hatten entschieden, dass Dritte grundsätzlich keinen Anspruch auf Zugang bzw. Zugänglichmachung der Informationen über Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Gastronomiebereich durch Mitteilung der Punktebewertung haben.

LÖSUNG

Das OVG Münster hat mit insgesamt neun Urteilen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Minden im Ergebnis bestätigt.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts findet die Weitergabe der von der Verbraucherzentrale nachgefragten Informationen – insbesondere Name und Anschrift des Gastronomiebetriebs sowie der im Rahmen der Risikobeurteilung ermittelte Punktwert – im Verbraucherinformationsgesetz (VIG) keine rechtliche Grundlage. Das Ergebnis der behördlichen Risikobeurteilung in Form eines Punktwerts sei keine Information, zu der nach diesem Gesetz Zugang zu gewähren wäre. Der Wert gebe keine Auskunft über konkret festgestellte Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Es handele sich auch nicht um eine Auswertung einer behördlichen Überwachungsmaßnahme. Der Punktwert lasse keine Rückschlüsse auf konkrete Ergebnisse der Betriebskontrolle zu; eine Weitergabe des Werts entspreche aus diesem Grund auch nicht dem Zweck des Verbraucherinformationsgesetzes, Transparenz zu schaffen.

Das OVG Münster hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das BVerwG entscheidet.



Bewerben Sie sich als Student oder Referendar um eine Mitgliedschaft bei JURCAREER.

Jedes Mitglied erhält einen Willkommens-Gutschein in Höhe von 50 € für den JI-Shop!

Top-Kanzleien erwarten Sie.

Einfache Bewerbungswege: Mit ein paar Klicks bewerben Sie sich bei 8 – 11 Kanzleien für Praktika, Referendariats-Plätze oder Stellen als Wiss.Mit. bis hin zum Berufseinstieg

LEITSATZ: Die Erhebung eines Rundfunkbeitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

SACHVERHALT

Nach dem seit dem 01.01.2013 geltenden Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Länder sind Inhaber von Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet. Dessen Höhe richtet sich für Betriebsstätteninhaber nach einer Staffelung, die sich an der Anzahl der Beschäftigten orientiert und degressiv verläuft. Auf der ersten Stufe mit keinem bis acht Beschäftigten hat der Inhaber der Betriebsstätte ein Drittel des zunächst 17,98 Euro im Monat betragenden Rundfunkbeitrags zu zahlen, während auf der obersten zehnten Stufe mit 20.000 und mehr Beschäftigten 180 Rundfunkbeiträge zu entrichten sind. Für jedes betrieblich genutzte Kraftfahrzeug muss dessen Inhaber ein Drittel des Rundfunkbeitrags entrichten, wobei für jede beitragspflichtige Betriebsstätte jeweils ein Kraftfahrzeug beitragsfrei ist. Die Festsetzung des zu zahlenden Rundfunkbeitrags beruht auf den Angaben der Inhaber über die Anzahl der Beschäftigten und beitragspflichtigen Kraftfahrzeuge. Kommen diese ihrer Mitteilungspflicht nicht nach, sind die Rundfunkanstalten berechtigt, bei denjenigen Rundfunkteilnehmern, die bis Ende 2012 die Rundfunkgebühr bezahlt haben, bis zur Erfüllung der Mitteilungspflicht den Beitrag in Höhe der bisher festgesetzten Rundfunkgebühr (sog. "Übergangsbeitrag") zu verlangen.

Die Klägerin im Verfahren 6 C 49.15 betreibt deutschlandweit eine Autovermietung und hat die Bescheide angefochten, mit denen die beklagte Rundfunkanstalt aufgrund der Angaben der Klägerin die Höhe des Beitrags für ihre Betriebsstätten und Kraftfahrzeuge festgesetzt hat. Bei der Klägerin in den Verfahren 6 C 12.15, 6 C 13.15 und 6 C 14.15 handelt es sich um eine Einzelhandelskette, die u.a. drei Logistikzentren besitzt und der beklagten Rundfunkanstalt die für die Beitragsfestsetzung notwendigen Angaben nicht mitgeteilt hat. Sie wendet sich gegen die Festsetzungen der Rundfunkbeiträge in Höhe der "Übergangsbeiträge". In allen Verfahren berufen sich die Klägerinnen auf die Verfassungswidrigkeit der die Beitragspflicht begründenden Bestimmungen.

Die Klagen hatten in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

LÖSUNG

Das BVerwG hat die Revisionen der Klägerinnen zurückgewiesen.

Nach Auffassung des BVerwG handelt es sich bei dem Rundfunkbeitrag um eine rundfunkspezifische nichtsteuerliche Abgabe, sodass die Länder die Regelungsbefugnis für den Rundfunkbeitrag besitzen. Für dessen Erhebung bedürfe es verfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung. Diese sei gegeben, weil die verfassungsrechtlich verankerte Rundfunkfreiheit eine Finanzierungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk umfasse und der Beitrag die Rundfunkempfangsmöglichkeit abgelte. Die Anknüpfung an die Betriebsstätte und betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge sei geeignet, diesen Vorteil im nicht privaten Bereich zu erfassen. Der Vorteil beziehe sich auf die Möglichkeit der Nutzung des Programmangebots für die Erledigung betrieblicher Aufgaben, für die Beschäftigten und/oder für die Kunden. Die Annahme des Gesetzgebers, dass Rundfunkprogramme in Betriebsstätten und betrieblich genutzten Kraftfahrzeugen typischerweise empfangen werden und deren Inhaber hiervon in unternehmensspezifischer Weise profitieren, sei von seinem Gestaltungsspielraum noch gedeckt. Zu Recht sei der Gesetzgeber von einer nahezu lückenlosen Verbreitung klassischer und neuartiger Empfangsgeräte – z.B. internetfähige PCs, Smartphones und Tablets – in Betriebsstätten und Kraftfahrzeugen ausgegangen. Für die Betriebsstätten stütze sich diese Annahme zum einen auf die Verbreitung von internetfähigen PCs, die bereits 2013 in 87% der Betriebsstätten vorhanden waren und von deren weiterer Zunahme der Gesetzgeber ausgehen durfte. Zum anderen habe der Gesetzgeber auf den bereits vor Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vorliegenden Bestand an Anmeldungen nicht privater Rundfunkteilnehmer zur Rundfunkgebühr wegen des Besitzes von Radios, Fernsehgeräten und weiteren neuartigen Empfangsgeräten für seine Annahme zurückgreifen können. Kraftfahrzeuge seien zu 97% mit einem Autoradio ausgestattet.

Die erforderliche Rechtfertigung des Rundfunkbeitrags sei des Weiteren anzuerkennen, weil eine Flucht aus der Rundfunkgebühr auch im nicht privaten Bereich festzustellen gewesen sei, und damit Zweifel an der Belastungsgleichheit der Erhebung der Rundfunkgebühr bestanden habe. Insbesondere die Verbreitung gebührenpflichtiger multifunktionaler Empfangsgeräte ließe sich auch bei nicht privaten Rundfunkteilnehmern nicht mehr mit der gebotenen Sicherheit feststellen. Aus den vorgenannten Gründen und zur Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen Erhebung des Beitrags sei der Gesetzgeber nicht gehalten gewesen, eine Befreiungsmöglichkeit bei fehlendem Gerätebesitz vorzusehen.

Die Höhe des Beitrags für Betriebsstätten und betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge beuge am Maßstab des Gleichbehandlungsgebots ebenfalls keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Ausgestaltung des Beitragstarifs orientiere sich in beiden Fällen am jeweiligen Vorteil, den der Inhaber durch die Rundfunkempfangsmöglichkeit habe. So sei die degressive Staffelung der Beitragshöhe für Betriebsstätten angesichts des Umstandes, dass sich der Vorteil für die Betriebsstätten nicht nur durch die Nutzung des Rundfunkangebots durch die Beschäftigten, sondern auch durch die Kunden und im Rahmen der Erfüllung betrieblicher Aufgaben widerspiegeln kann, sachlich gerechtfertigt. Demgegenüber dürfte sich der Gesetzgeber bei den Kraftfahrzeugen für eine linear zu der Anzahl der Fahrzeuge steigende Beitragshöhe entscheiden, weil hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insoweit keine Unterschiede bestünden.

Soweit die Rundfunkanstalten bei mangelnder Mitwirkung der Betriebsstätten- und Kraftfahrzeuginhaber den Rundfunkbeitrag zunächst nicht ermitteln und stattdessen lediglich einen "Übergangsbeitrag" festsetzen könnten, würden nicht diejenigen begünstigt, die bewusst ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und damit einer höheren Beitragspflicht entgehen wollen. Eine derartige, nicht hinnehmbare Privilegierung gegenüber den ihrer Mitwirkungspflicht nachkommenden Beitragspflichtigen liege nicht vor. Denn die Rundfunkanstalten seien verpflichtet, die gesetzlich geschuldeten Beiträge im Wege der Nacherhebung festzusetzen, sobald sie die erforderlichen Angaben erhoben hätten.

Gericht: VG Koblenz
Aktenzeichen: 5 K 684/16.KO
Datum: 02.12.2016

Schadensersatz: Unfall bei Privatfahrt mit Dienstfahrzeug

BeamtStG
§ 48

LEITSATZ: Ein Beamter, der ohne dienstliche Genehmigung das Dienstkraftfahrzeug privat genutzt hat, hat den aus einem Wildunfall resultierenden Schaden seinem Dienstherrn insgesamt zu ersetzen.

SACHVERHALT

Im November 2015 verursachte der Kläger mit einem von ihm für eine Privatfahrt ohne dienstliche Genehmigung verwendeten Dienstkraftfahrzeug einen Wildunfall. Für den hierdurch entstandenen Schaden i.H.v. insgesamt rund 7.800 Euro nahm das beklagte Land Rheinland-Pfalz den Beamten in Anspruch. Er sei ohne Genehmigung, allein aus privatem Interesse mit dem Fahrzeug gefahren. Damit habe er vorsätzlich gegen seine Dienstpflichten verstoßen und müsse dem Land den daraus entstandenen Schaden ersetzen. Dagegen hat der Kläger nach erfolglosem Widerspruch Klage erhoben. Wildunfälle seien üblicherweise von der Teilkasko-Versicherung abgedeckt. Der Beklagte müsse daher vorrangig Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend machen. Sofern eine solche nicht abgeschlossen worden sei, müsse er als Beamter aus Fürsorgegesichtspunkten wie beim Abschluss einer Versicherung gestellt werden.

LÖSUNG

Das VG Koblenz hat die Klage abgewiesen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Beklagte den Kläger zu Recht in Anspruch genommen. Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen habe ein Beamter, der – wie der Kläger – vorsätzlich die ihm obliegenden Pflichten verletze, dem Dienstherrn den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für Privatfahrten sei grundsätzlich unzulässig. Mit der bewussten Nutzung des Fahrzeuges für private Zwecke habe der Kläger vorsätzlich gegen seine Dienstpflichten verstoßen. Er könne dagegen nicht einwenden, das Land hätte eine Teilkasko-Versicherung abschließen müssen. Behördenfahrzeuge seien mit Blick auf den Grundsatz der Selbstdeckung für Schäden an Personen, Sachen und Vermögen des Landes von der Versicherungspflicht befreit. Auch unter Fürsorgegesichtspunkten könne die Klage keinen Erfolg haben. Ein Beamter, der sich vorsätzlich pflichtwidrig verhalte, könne sich nicht unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn seiner Einstandspflicht für von ihm verursachte Schäden entledigen.

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten die Zulassung der Berufung durch das OVG Koblenz beantragen.

UNSER WACHSTUM – IHRE CHANCE.

KIRKLAND & ELLIS WÄCHST WEITER. UNSER TEAM HAT NEUE PARTNER. UNSERE PRAXIS WIRD BREITER. WIR SUCHEN NEUE MITARBEITER, DIE AN SPANNENDEN UND INTERNATIONALEN TRANSAKTIONEN IN DEN BEREICHEN CORPORATE, M&A, PE, RESTRUKTURIERUNG, KAPITALMARKT, FINANZIERUNG UND STEUERN MITARBEITEN WOLLEN.

BE PART OF THE TEAM, BE PART OF THE BUSINESS

KIRKLAND & ELLIS INTERNATIONAL LLP

CORPORATE | M&A | PRIVATE EQUITY | CAPITAL MARKETS | RESTRUCTURING | FINANCE | TAX

PART OF THE BUSINESS

LEITSATZ: Die Beschwerdeführer wendeten sich gegen die Deckelung der Strommenge, für die Betreiber von Bestandsbiogasanlagen ihren Vergütungsanspruch in voller Höhe geltend machen können (§ 101 I EEG 2014), und gegen die Beschränkung der Substrate, für deren Verwendung in Biogasanlagen ein zusätzlicher „Landschaftspflegebonus“ bezahlt wird (§ 101 II Nr. 1 EEG 2014). Zwar entfalten beide angegriffenen Neuregelungen eine „unechte“ Rückwirkung, verletzen aber nicht das verfassungsrechtlich geschützte Vertrauen der Beschwerdeführer.

SACHVERHALT

Das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien („EEG“) gewährt den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien für die Dauer von 20 Kalenderjahren einen gegen die Elektrizitätsversorgungsunternehmen gerichteten Mindestvergütungsanspruch für die Einspeisung des Stroms. Im Jahr 2009 hat der Gesetzgeber den Biogasanlagenbetreibern die Möglichkeit eingeräumt, durch den Einsatz von gesetzlich nicht näher bestimmtem Landschaftspflegematerial zusätzliche Vergütungsansprüche zu erwerben („Landschaftspflegebonus“). Dieser Landschaftspflegebonus wurde mit dem EEG 2014 auch für Bestandsanlagen von der Verwendung gesetzlich näher bestimmten Landschaftspflegematerials abhängig gemacht (§ 101 II Nr. 1 EEG 2014). Dadurch sollte der Praxis entgegengewirkt werden, landwirtschaftlich erzeugte Feldfrüchte in Biogasanlagen einzusetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit dem EEG 2014 die Strommenge, für die Betreiber von Bestandsbiogasanlagen ihren Vergütungsanspruch in voller Höhe geltend machen können, für die Zukunft begrenzt. Der Grenzwert liegt entweder bei der höchsten in der Vergangenheit in einem Kalenderjahr erzielten Leistung („Höchstbemessungsleistung“) oder aber bei 95 % der installierten Leistung. Für die darüber hinaus gehende Stromproduktion erhält der Betreiber lediglich den niedrigeren Marktwert (§ 101 I EEG 2014). Die Biogasanlagen betreibenden Beschwerdeführer wenden sich mit ihren Verfassungsbeschwerden gegen diese Neuregelungen und rügen vornehmlich die Verletzung der Eigentumsgarantie aus Art. 14 GG.

LÖSUNG

Die Verfassungsbeschwerden werden nicht zur Entscheidung angenommen. Sie sind mangels ausreichender Begründung überwiegend bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet. § 101 I und II Nr. 1 EEG 2014 verletzen die Beschwerdeführer nicht in einem von Verfassungs wegen geschützten Vertrauen.

1. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet bei rückwirkenden Gesetzen in ständiger Rechtsprechung zwischen Gesetzen mit echter Rückwirkung, die grundsätzlich nicht mit der Verfassung vereinbar sind, und solchen mit unechter Rückwirkung, die grundsätzlich zulässig sind. Eine Rechtsnorm entfaltet unechte Rückwirkung, wenn sie auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition nachträglich entwertet.

Gemessen daran entfalten § 101 I und II Nr. 1 EEG 2014 grundsätzlich unechte Rückwirkung. Die Rechtsfolgen treten erst nach deren Verkündung ein, entwerten aber in gewissem Umfang das Vertrauen in den Bestand der zuvor durch Gesetz zugesicherten Vergütungsoptionen. Den Biogasanlagen, die unter dem EEG 2009 in Betrieb genommen wurden, war der Vergütungsanspruch, zu dem auch der Landschaftspflegebonus in seiner konkreten Gestalt gehörte, für einen Zeitraum von 20 Jahren versprochen worden. Dieser Zeitraum war zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angegriffenen Regelung noch nicht abgelaufen.

Aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben sich Grenzen der Zulässigkeit von unecht rückwirkenden Gesetzen. Gesetze, auf die ein schutzwürdiges Vertrauen des Einzelnen gründet, dürfen nicht ohne besondere und überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses rückwirkend geändert werden. Verspricht der Gesetzgeber - wie hier in den verschiedenen Fassungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes - für einen konkret festgelegten Zeitraum Vergütungen einer bestimmten Höhe für nach den Bedingungen des Gesetzes produzierten Strom, schafft er eine besondere Vertrauensgrundlage für darauf aufbauende Investitionen. Dieser besondere Vertrauensschutz für Investitionen, die auf der Grundlage einer derartigen Gesetzeslage getätigt wurden, schließt allerdings - gerade wenn sich die Zusage, wie hier, über einen so langen Zeitraum erstreckt - nicht jegliche Randkorrektur der Gewährungsbedingungen aus, sofern sie sich auf ein berechtigtes öffentliches Interesse stützen kann, die Garantie im Kern unberührt lässt und das berechtigte Vertrauen der Betroffenen nicht unangemessen zurücksetzt.

2. Diese Grenzen verletzt § 101 I EEG 2014 trotz der damit verbundenen Belastung für Bestandsanlagen nicht. Es liegt auf der Hand, dass der Anreiz zum Ausbau alter Anlagen, der sich aus der Möglichkeit der Ausschöpfung alter - aus Sicht des Anlagenbetreibers besserer - Vergütungsregelungen ergibt, durch die angegriffene Regelung reduziert wird.

Der Gesetzgeber berücksichtigt das berechtigte Vertrauen des Altanlagenbetreibers im Ergebnis dadurch angemessen, dass er den bei Inbetriebnahme der Anlage zugesagten Vergütungsanspruch bis zu einer aus dieser Anlage bereits erzielten Höchstleistung weiterhin für 20 Jahre garantiert. Selbst wenn die Höchstleistung einer Anlage in der Vergangenheit atypisch niedrig gewesen sein sollte, gewährleistet die angegriffene Regelung die zugesagte Vergütung dann jedenfalls für 95 % der installierten Leistung. Eine Produktionserhöhung durch nachträgliche Um- und Erweiterungsbauten wird dagegen nur bis zu den nunmehr definierten Grenzwerten mit dem ursprünglich versprochenen Vergütungsanspruch honoriert. Diese Regelung ist von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Einen weitergehenden Schutz seines Vertrauens in die uneingeschränkte Vergütung von Produktionserhöhungen aus Um- oder Erweiterungsbauten, die unter einem neuen EEG-Regime in Altanlagen installiert wurden, kann der jeweilige Biogasanlagenbetreiber nicht beanspruchen. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber solche nachträglichen Um- oder Erweiterungsbauten bewusst in den Vertrauensschutz der 20-Jahre-Garantie einbeziehen wollte. Ein Vertrauen auf den Fortbestand der Möglichkeit zum leistungssteigernden Um- und Ausbau ist daher von Verfassungs wegen nicht schutzwürdig.

3. Auch § 101 II Nr. 1 EEG 2014 verstößt in Bezug auf den Einsatz von Feldfrüchten nicht gegen die an unecht rückwirkende Gesetze zu stellenden Anforderungen. Der verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Zweck der angegriffenen Regelung liegt darin, der unter dem Begriff „Landschaftspflegemais“ bekannt gewordenen Fehlentwicklung Einhalt zu gebieten. Die Regelung ist zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und auch angemessen. Nachdem den Biogasanlagenbetreibern ein bestimmter Vergütungsanspruch nebst einem unter bestimmten Voraussetzungen gewährter Landschaftspflegebonus für 20 Jahre versprochen worden war, durften die Anlagenbetreiber grundsätzlich davon ausgehen, dass die Voraussetzungen, unter denen dieser Landschaftspflegebonus gewährt wird, innerhalb des genannten Zeitraumes nicht verschärft werden. Die im Grundsatz gewichtigen Bestandsinteressen sind durch die angegriffene Bestimmung tatsächlich aber nur geringfügig beeinträchtigt. Die Verschärfung der Voraussetzungen für den Erhalt des Landschaftspflegebonus betrifft lediglich einen mit Blick auf den gesamten Vergütungsanspruch vergleichsweise geringen Teil. Dass den Betreibern eine Belastung drohte, die etwa die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Anlage insgesamt in Frage stellen würde, ist danach nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund vermögen die Bestandsinteressen das gesetzgeberische Änderungsinteresse, das sein besonderes Gewicht aus der wirksamen Bekämpfung einer Fehlentwicklung bezieht, nicht zu überwiegen.

Kostenloser Assex-Schnupper-Kurs in Frankfurt

Inhalt des Kurses und Unterlagen: Aktenauszüge, Urteile, Beschlüsse – dies sind nur einige Arbeitsprodukte, die Sie während der Ausbildung in erstinstanzlichen Zivilsachen zu entwerfen haben. Dabei wollen wir Sie ergänzend zur „Einführungs-AG“ im Rahmen eines „Crashkurses“ unterstützen, indem wir Ihnen sowohl den Aufbau, als auch den Inhalt der von Ihnen erwarteten Arbeitsprodukte vorstellen und anhand eines praktischen Falls erläutern.

Voranmeldung erbeten:

Damit wir genügend Skripte vorrätig haben, würden Sie uns die Organisation der „Schnupper-Kurse“ erleichtern, wenn Sie uns per E-Mail eine Voranmeldung senden würden. Senden Sie diese an info@ji-ssk.de

und schreiben Sie in den Betreff bitte „Schnupperkurs“ und das jeweilige Datum. Im Text der E-Mail genügt die Angabe Ihres Namens.

Der Kurs dauert ca. 3 Stunden (18 – 21 Uhr) inkl. einer 15-Minuten-Pause.

Kursort: Jura Intensiv, Zeil 65 - 69, 5. Stock rechts im RAUM 2

Nächste Termine:

Dienstag, 07.03.2017, 09.05.2017

Gericht: VG Gelsenkirchen
Aktenzeichen: 12 L 2228/16
Datum: 01.12.2016

Bestenauslese contra Frauenförderung

GG
Art. 33 II

LEITSATZ: Die Geltung des Bestenausleseprinzips darf nicht durch die beamtengesetzlich angestrebte Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen eingeschränkt werden.

SACHVERHALT

Die beigeladene Feuerwehrbeamtin hatte sich ebenso wie der Antragsteller auf einen der beiden ausgeschriebenen Beförderungsdienstposten (Besoldungsgruppe A 8 LBesG NRW) – "Schutzkleidung" – beworben. Beide Bewerber waren aus diesem Anlass jeweils mit der Gesamtnote "5 Punkte" dienstlich beurteilt worden, wobei der Punktwert des Antragstellers von vornherein 5,0 betrug, der der Beigeladenen hingegen geringer war, jedoch auf 5 Punkte aufgerundet wurde. Ausweislich der Auswahlentscheidung der beklagten Stadt Herne wurde die Auswahl der Beigeladenen auf den seit dem 01.07.2016 geltenden § 19 Abs. 6 Sätze 2, 3 LBG gestützt, wonach bei gleicher Qualifikation Frauen bevorzugt zu befördern sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen; von gleicher Qualifikation ist danach in der Regel auszugehen, wenn die dienstlichen Beurteilungen der Bewerberin und des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweisen.

LÖSUNG

Das VG Gelsenkirchen hat der beklagten Stadt Herne untersagt, einen Beförderungsdienstposten im Fachbereich Feuerwehr mit der beigeladenen Feuerwehrbeamtin zu besetzen.

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts verstößt die Auswahlentscheidung gegen das bei der Vergabe von Beförderungsstellen zu beachtende Bestenausleseprinzip des Art. 33 II GG. Die beklagte Stadt Herne habe es versäumt, die dienstlichen Beurteilungen der beider Bewerber "auszuschärfen", d.h. der Frage nachzugehen, ob die jeweiligen Einzelfeststellungen in den dienstlichen Beurteilungen eine unterschiedliche Prognose in Bezug auf den Grad der Eignung für das angestrebte Beförderungsamts ermöglichen. Wenn sich dabei kein Vorsprung eines Bewerbers feststellen lasse, hätten in einem weiteren Schritt die vorherigen dienstlichen Beurteilungen der Bewerber herangezogen werden müssen, um hieraus Erkenntnisse über das Leistungsvermögen der Bewerber zu gewinnen. Die beklagte Stadt Herne sei von diesen Verpflichtungen nicht aufgrund des § 19 Abs. 6 LBG NRW entbunden gewesen, weil diese Regelung erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliege und deshalb im vorläufigen Konkurrentenstreitverfahren keine durchschlagende Wirkung entfalten könne. Die beamtengesetzlich angestrebte Förderung der Gleichberechtigung (Art. 3 II Satz 2 GG) vermöge es nicht, die Geltung des Leistungsgrundsatzes nach Art. 33 II GG einzuschränken. Mit ihm sei es unvereinbar, eine Auswahlentscheidung ohne Ausschöpfung sämtlicher leistungsbezogener Erkenntnismittel zur Ermittlung der Qualifikation allein daran auszurichten, ob es sich bei den Bewerbern um einen Mann oder eine Frau handle.

Gegen die Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden, über die das OVG Münster befindetet.

Assessorkurse:

Frankfurt: ZR & SR: Beginn Ende März / Anfang April 2017

Sichern Sie sich rechtzeitig Ihren Platz für die nächsten Kurse

Frankfurt: Arbeits- und Wirtschaftsrecht beginnt im März 2017

Top-aktuelles Material! Vollständig neu überarbeitete Skripte!

Frankfurt: Öffentliches Recht beginnt im Februar, Mai, August, November

Assex-Crash in Frankfurt (Klausurtechnik, Formalien, Prozessrecht)

Nächster vollständiger Kurs ab März 2017 (übernächster ab Oktober 2017)

Mainz (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn April. '17; nächster Beginn: Okt. '17

Gießen (Jahreskurs, ZR, SR, ÖR): Beginn 1 x jährlich Sept./Okt.

Unsere Assessorkurse bieten Ihnen eine systematische, strukturierte und landesspezifische Wissensvermittlung.

LEITSATZ: Für Alkoholkonsum allein ist nicht dargetan oder sonst ersichtlich, dass darin schon eine für den Verordnungserlass nötige abstrakte Gefahr liegt, die es rechtfertigt, jeder (auch sich gänzlich harmlos verhaltenden) Person ganzjährig und ganztäglich zu untersagen, im Bereich bestimmter Straßenabschnitte Alkohol zu konsumieren.

SACHVERHALT

Die Stadt Forst hat sich vor Jahren eine ordnungsbehördliche Verordnung gegeben, nach der bestimmtes Fehlverhalten - auch infolge übermäßigen Alkoholkonsums - verboten ist und geahndet werden kann (z. B. aggressives Betteln, Trinkgelage, Anpöbeln von Passanten, Behinderung von Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen, Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen und deren Bruchstücken, Beschädigen von Pflanzen, Ausschlafen von Rausch, Schmierereien, Wegwerfen und Zurücklassen von Abfall, Verrichten der Notdurft u. a.).

Im Jahr 2015 änderte die Stadt ihre Verordnung und fügte ein Verbot ein, wonach in sechs Straßenabschnitten nahe eines Einkaufszentrums der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit verboten sei. Der Landkreis beanstandete dieses Verbot als zu weitgehend und gab der Stadt u. a. auf, die Änderungsverordnung aufzuheben und die betreffenden Verbotsschilder zu entfernen. Mit ihrem Antrag bei Gericht beehrte die Stadt, die Beanstandung vorläufig außer Vollzug zu setzen.

LÖSUNG

Nach Auffassung des Gerichts erscheint das Alkoholkonsumverbot bei überschlüssiger Prüfung im Eilverfahren rechtswidrig. Für Alkoholkonsum allein sei nicht dargetan oder sonst ersichtlich, dass darin schon eine für den Verordnungserlass nötige abstrakte Gefahr liege, die es rechtfertige, jeder (auch sich gänzlich harmlos verhaltenden) Person ganzjährig und ganztäglich zu untersagen, im Bereich der bestimmten Straßenabschnitte Alkohol zu konsumieren. Insoweit fehle es an hinreichenden konkreten Daten über Zusammenhänge von Alkoholkonsum und Fehlverhalten, insbesondere an Nachweisen, dass ein hoher Anteil von Fehlverhalten alkoholbedingt gewesen sei.

Zudem stehe die Wirksamkeit (Eignung) des örtlich begrenzten Konsumverbots in Frage, weil der Konsum auch in einer ebenso nahen "nicht verbotenen" Straße erfolgen und der Konsument sich danach (wieder) in den für den Konsum "verbotenen", aber nach Einschätzung der Stadt attraktiven Straßenbereich begeben dürfe.

Die Stadt selbst hat überdies gegenüber dem Landkreis gelegentlich erklärt, sie halte ein Verbot für die Zeit "von April bis einschließlich Oktober in der Zeit von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr" für "erforderlich und angemessen"; auch dadurch, dass das Verbot in der Änderungsverordnung indessen weit darüber hinaus geht, erscheint dieses Verbot dem Gericht weder erforderlich noch angemessen. Auch scheine das Verbot deswegen nicht erforderlich zu sein, weil der Stadt bereits ohne die neue Vorschrift weitreichende Verbote - wie oben genannt - und Mittel zur Verfügung stünden, deren konsequente Durchführung vergleichbar erfolgreich sein dürfe, das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I Grundgesetz) aber weniger einschränke.

Außerdem weist das Gericht darauf hin, dass eine ordnungsbehördliche Verordnung nicht lediglich den Zweck haben dürfe, die den Ordnungsbehörden obliegende Aufsicht zu erleichtern (§ 28 I 2 Ordnungsbehördengesetz). Letztlich gehe es nicht um immer neue Vorschriften, sondern um eine konsequente Durchsetzung der bereits geltenden Regelungen. Dass vor diesem Hintergrund das neue Verbot verhältnismäßig sei, ist nach Ansicht des Gerichts nicht dargetan oder sonst ersichtlich.

Die Entscheidung (4 L 206/16) ist nicht rechtskräftig und kann mit einer Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg angefochten werden.



Bewerben Sie sich als Student oder Referendar um eine Mitgliedschaft bei JURCAREER.

Jedes Mitglied erhält einen Willkommens-Gutschein in Höhe von 50 € für den JI-Shop!

Top-Kanzleien erwarten Sie.

Einfache Bewerbungswege: Mit ein paar Klicks bewerben Sie sich bei 8 – 11 Kanzleien für Praktika, Referendariats-Plätze oder Stellen als Wiss.Mit. bis hin zum Berufseinstieg

WIR SCHAUEN IHREN PRÜFERN AUF DIE FINGER!

Kompetente Hilfe bei allen Fragen des Hochschul- und Prüfungsrechts

*Professionelle Überprüfung Ihrer Examensergebnisse! Optimieren Sie Ihre Erfolgschancen!
Minimieren Sie Ihr Prüfungsrisiko!*



Rechtsanwalt **Lars Brettschneider** ist seit vielen Jahren als Repetitor und AG-Leiter im Öffentlichen Recht tätig. Er und sein Team von Korrektoren kennen daher den Prüfungsstoff und die Probleme der juristischen Staatsexamina aus langjähriger Praxis.

Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit beschäftigt er sich mit dem Hochschul- und Prüfungsrecht und ist bundesweit tätig.

Wir geben Ihnen Recht!



Anwalts- und Notarkanzlei
BRETTSCHEIDER & PARTNER
Rechtsanwälte

Lange Str. 55 ■ 27232 Sulingen ■ Tel. 04271/2088 ■ Fax 04271/6408
info@brettschneider-recht.de ■ www.brettschneider-recht.de

WULF BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar a.D.

LARS BRETTSCHEIDER
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

CHRISTIAN BRAND
Rechtsanwalt



Gericht: BGH
 Aktenzeichen: 1 StR 293/16
 Datum: 07.09.2016

§ 239a: Anforderungen an die tätige Reue

StGB
 § 239a

LEITSATZ: Die tätige Reue gemäß § 239a IV 1 StGB erfordert, dass der Täter das Opfer in seinen Lebensbereich zurückgelangen lässt und auf die erstrebte Leistung verzichtet.

Der Verzicht auf die erstrebte Leistung erfordert, dass der Täter vollständig von der erhobenen Forderung Abstand nimmt. Zumeist wird ein solches Abstandnehmen durch die Freilassung des Opfers konkludent erklärt.

SACHVERHALT

Das LG hat die Angeklagten S und J jeweils wegen erpresserischen Menschenraubs in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie zwei tateinheitlichen Fällen der versuchten räuberischen Erpressung verurteilt. Die Angeklagten waren am Verkauf von Drogen beteiligt und versuchten, von B den Kaufpreis einzutreiben. Dem vereinbarten Treffen blieb B fern, worauf die Angeklagten beschlossen, B zu verprügeln. Vorrangig wollten sie hierdurch das Geld erlangen, sich aber auch Respekt verschaffen. Sie lockten B unter einem Vorwand zu einem Treffpunkt. Beim Anblick der Angeklagten und ihrer Freunde flüchtete B zunächst, fiel jedoch hin, sodass die Verfolger ihn einholten und auf ihn einschlugen sowie eintraten. B erlitt erhebliche Verletzungen. Er gab an, das Geld nicht dabei zu haben, sodass sich die Angeklagten dazu entschlossen, gemeinsam mit B zu dessen Wohnung zu fahren. Noch auf der Fahrt räumte B ein, dass er auch zuhause kein Geld habe. Die Angeklagten wollten ihn jedoch nicht gehen lassen und beschlossen, das Geld nunmehr von dem Vater des B zu verlangen. Sie riefen diesen an und drohten, dass der in ihrer Gewalt befindliche B eine Tracht Prügel bekomme, falls der Vater ihnen nicht das Geld aushändige. Als Treffpunkt für die Geldübergabe wurde ein Autohof vereinbart. Bei dem Treffen trat der Vater so bestimmt auf, dass die Angeklagten B nach längeren Verhandlungen erlaubten, sich in das Auto seines Vaters zu setzen. Sie forderten jedoch weiterhin die Zahlung des Geldbetrags, bis die Polizei eintraf. Zu einer Geldübergabe kam es nicht. Mit der Revision rügen die Angeklagten, dass die tätige Reue im Rahmen des erpresserischen Menschenraubs im Urteil nicht erörtert wurde.

LÖSUNG

Die Revision ist unbegründet, der Strafausspruch weist keinen durchgreifenden Rechtsfehler auf.

Der Umstand, dass die Angeklagten B gestattet, sich in das Fahrzeug seines Vaters zu begeben, legt eine Erörterung der tätigen Reue nahe. Ihr Unterbleiben hat sich jedoch nicht zum Nachteil der Angeklagten ausgewirkt, da eine Anwendung des § 239a IV 1 StGB vorliegend nicht in Betracht kommt.

Die Angeklagten haben B lediglich gestattet, in seinen Lebensbereich zurückzukehren. Sie haben aber weiterhin gegenüber dem Vater an ihrem unberechtigten Verlangen auf Zahlung ausdrücklich festgehalten. Die tätige Reue erfordert, dass der Täter das Opfer in dessen Lebensbereich zurückgelangen lässt und zudem auf die erstrebte Leistung verzichtet. Dazu muss der Täter vollständig von seiner Forderung Abstand nehmen, dies ist regelmäßig konkludent in der Freilassung des Opfers zu sehen. Hier kommt dies aber aufgrund der ausdrücklichen Forderung zur Zahlung nach der Freilassung des B nicht in Betracht. Die Notwendigkeit eines kumulativen Vorliegens ergibt sich aus dem Wortlaut der Vorschrift sowie den Gesetzesmaterialien. Der Täter soll im Interesse des Opfers auch nach Vollendung der Tat die Möglichkeit haben, Strafmilderung zu erlangen, wenn er das Opfer wieder in seinen Lebenskreis zurückkehren lässt. Die Einschränkung „unter Verzicht auf die erstrebte Leistung“ ist aber nötig, da anderenfalls auch Konstellationen unter den Wortlaut der Vorschrift subsumierbar wären, bei denen der Täter das Opfer erst nach Erhalt des Lösegeldes freilässt. Die gewählte Formulierung gibt der Rechtsprechung die Möglichkeit, auch in Grenzfällen sachgerechte Lösungen zu finden. Zudem würde eine klare gesetzgeberische Entscheidung umgangen, wenn man die Vorschrift so auslegen würde, dass hiervon bereits jedes Abstandnehmen von einem Verfolgen des Ziels mit den Mitteln des § 239a I StGB erfasst wäre. Dies entspricht auch der Gesetzessystematik. Andere Vorschriften zur tätigen Reue gewähren dem Täter ebenfalls keine uneingeschränkte „goldene Brücke“ zur Strafmilderung. Das bloße Abstandnehmen von der weiteren Tatbestandsverwirklichung genügt in der Regel nicht. Zudem muss der Ausnahmecharakter der Vorschriften zur tätigen Reue berücksichtigt werden, die eine Strafmilderung ermöglichen, obwohl die Tat bereits vollendet ist. Schließlich harmonisiert eine solche Gesetzesauslegung auch mit den Anforderungen, die bei der parallelen Problematik des Rücktritts vom unbeendeten Versuch gestellt werden.

Gericht: BGH
Aktenzeichen: 2 StR 43/16
Datum: 20.09.2016

Zeitpunkt des Ansetzens beim Einbruchsdiebstahl

StGB
§§ 242 ff.

LEITSATZ: Bei Qualifikationstatbeständen wie auch bei Tatbeständen mit Regelbeispielen ist für den Versuchsbeginn grundsätzlich auf das Ansetzen zur Verwirklichung des Grundtatbestandes abzustellen. Entscheidend ist sowohl im Rahmen des § 243 I Nr. 1 StGB als auch bei § 244 I Nr. 3 StGB das unmittelbare Ansetzen zur Wegnahme.

SACHVERHALT

Nach Feststellung des LG drangen X und K in das Grundstück des Gebäudeinhabers G ein, indem sie ein Gartentor überwandern. Der gemeinsame Tatplan sah einen Diebstahl im Haus vor. Sie sollen den Rollläden der Terrasse „angeleuchtet haben“ und sich anschließend an der Terrassentür „zu schaffen gemacht“ haben. Den genauen Tatplan hat das Gericht insoweit allerdings nicht im Urteil dargelegt. G sei durch Geräusche auf das Eindringen in seinen Garten aufmerksam geworden.

LÖSUNG

Die Revision war erfolgreich.

Die Verurteilung wegen versuchten Wohnungseinbruchsdiebstahls hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand.

Nach den getroffenen Feststellungen ist nicht dargetan, dass X und K iSv § 22 StGB bereits unmittelbar zur Verwirklichung des Wohnungseinbruchsdiebstahls angesetzt hatten. Bei Qualifikationstatbeständen wie auch bei Tatbeständen mit Regelbeispielen ist grundsätzlich auf das Ansetzen zur Verwirklichung des Grundtatbestandes abzustellen. Daraus folgt, dass sich bei § 244 StGB wie bei § 243 StGB gleichermaßen die einheitlich zu beantwortende Frage stellt, ob mit den festgestellten Tathandlungen zur Wegnahme iSv § 22 StGB angesetzt wurde.

Das unmittelbare Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung besteht in einem Verhalten des Täters, das nach seiner Vorstellung in ungestörtem Fortgang ohne Zwischenakte zur – vollständigen – Tatbestandserfüllung führt oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang in sie einmündet. Diese Voraussetzung kann schon gegeben sein, bevor der Täter eine der Beschreibung des gesetzlichen Tatbestandes entsprechende Handlung vornimmt; regelmäßig genügt es allerdings, wenn der Täter ein Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes verwirklicht. Es muss aber immer das, was er zur Verwirklichung seines Vorhabens unternimmt, zu dem in Betracht kommenden Straftatbestand in Beziehung gesetzt werden.

Nach diesen Maßstäben haben X und K noch nicht zum Gewahrsamsbruch angesetzt. Das Eindringen in den Garten über das Gartentor reicht nicht aus. Zum einen sollte nach der Vorstellung von X und K nicht im Garten, sondern in dem durch weitere Sicherungen geschützten Haus auf dem Grundstück nach Stehlenswertem gesucht werden. Zum anderen ergibt sich aus den Feststellungen nicht, ob das Gartentor nach seiner Funktion als wesentlicher Schutz des Hauses anzusehen ist oder etwa durch einfaches Öffnen oder Übersteigen überwunden werden konnte. So ist nicht dargelegt, dass schon in dem Eindringen auf das Grundstück ein Ansetzen zum Gewahrsamsbruch liegt. Aber auch das weitere Vorgehen der Angeklagten belegt noch keinen Versuchsbeginn. Ein „Zuschaffenmachen“ vor der Terrassentür gibt – da es insoweit auch an der Mitteilung des Tatplans fehlt – keinen konkreten Hinweis dafür, ob schon zur Wegnahme, einem unmittelbar bevorstehenden Einwirken auf fremden Gewahrsam, angesetzt ist. Dies gilt auch für das „Anleuchten des Rollläden“; auch hier ermöglichen es die Feststellungen des LG nicht, nachzuvollziehen, ob schon zum Gewahrsamsbruch unmittelbar angesetzt ist oder ob nach dem Tatplan weitere Zwischenschritte erforderlich sind, bis es schließlich zu einem Einwirken auf den Gewahrsam des Gebäudeinhabers, der durch Geräusche im Zusammenhang mit dem Gartentor auf das Eindringen aufmerksam geworden sei, kommt.

NEU im JI-Verlag: Assex-Karteikarten Öffentliches Recht Hessen

- Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung
- Die verwaltungsbehördliche Entscheidung und Anwaltsklausur
- Materielles Recht Hessen

Ihr entscheidender Vorteil:

Vollständig auf Hessen abgestellt und kein „Einheitsbrei“!

jurcareer

jurcareer bietet Ihnen bundesweit Top-Chancen, um Ihre Karriere aktiv zu fördern!
Spitzen-Kanzleien warten darauf, Sie kennen zu lernen:

Bundesweit:

Linklaters
Deloitte Legal
Taylor Wessing
Kapellmann
Beiten Burkhardt
Schalast & Partner
Greenfort
Kirkland & Ellis

In Westfalen:

Baumeister
Speiker & Jaeger
Schmidt, von der Osten & Huber

Ihre Vorteile:

- Direkte Bewerbungswege ohne Motivationsschreiben; durch eine aktivierte „Suche“ bewerben Sie sich bei bis zu 11 Kanzleien (bundesweit)!
- Stete Chance, von einer Kanzlei aktiv angesprochen zu werden.
- Stets attraktive Sonderkonditionen und Rabatte!

Gutschein für Online-Shop des JI-Verlages

- 1) Alle neuen Mitglieder von jurcareer erhalten ab sofort einen 50-€-Gutschein (einzulösen nur im Online-Shop)
- 2) Alle Mitglieder von jurcareer können ab sofort Gutscheine mit Rabatt kaufen: 30-€-Gutschein für 25 € und 50-€-Gutschein für 40 € (einzulösen nur im JI-Online-Shop)

Für
jurcareer-
Mitglieder

was im Examen läuft



Mit einem Klick: Ihre Examensauswertung und unsere Examenstipps DIGITAL auf einen Blick

Jeder Examenskandidat wünscht sich eine verlässliche Quelle, die ihm mitteilt, was im Examen lief, ohne stundenlang im Netz zu recherchieren.

Nutzen Sie Ihre Zeit in der Examensvorbereitung noch effektiver und konzentrieren Sie sich auf die inhaltliche Bearbeitung.

Mit unserem neuen Produkt „**Examenstipps - Digital: Öffentliches Recht**“ werden Sie fortlaufend über aktuelle Examenstipps und Examenstreffer informiert. Zusätzlich finden Sie einen direkten Verweis zum Crashkurskript und eine Einordnung zu den Examensproblemen.

Unter der Rubrik „Aktuelles“ finden Sie alle Examenstreffer, die im Ersten und/oder im Zweiten Staatsexamen geprüft wurden.

GEPRÜFT
September 2016, 1. Examen
bietet sich auch noch für eine Klausur
im 2. Examen an

Sie können jederzeit auf die Examenstipps über unsere kostenlose JI App zugreifen und können zeitlich unbegrenzt die Examenstipps einsehen.

Start: Hessen & NRW

- laufende Aktualisierungen
- Einordnung der Examensprobleme
- Direkte Verweise zum Crashkurskript
- schnelle Übersicht im Karteikartenformat

Examenstipps - Digital: Öffentliches Recht
Hessen
NRW

je 8,99 €



**Direkt online
im Shop bestellen!**